



Anwälte bleiben Angehörige des Berufsverbandes ihres Herkunftsstaats, müssen folglich dessen Berufsrecht weiterhin beachten. Sie werden darüber hinaus gemäß § 6 Abs. 1 EuRAG bzw. § 207 Abs. 2 BRAO (jeweils i. V.m. § 29 BerufsO) dem deutschen Berufsrecht unterworfen.

Die jüngst vorgeschlagene Lösung der vor diesem Hintergrund unvermeidlichen Kollisionsprobleme über das Herkunftslandsprinzip⁵⁰ hat zwar den Charme der Einfachheit. Sie führt aber genau zu dem, was es zu vermeiden gilt: nämlich zu den „race to the bottom“ mit der langfristigen Durchsetzung der völlig deregulierten skandinavischen Berufsrechtssysteme. Das kann nicht gewollt sein. Akzeptiert man das Ursprungslandprinzip auch außerhalb der Staaten, die eine anwaltliche Stellung als Rechtspflegeorgan anerkennen, schwächt man zugleich in Europa die Bemühungen, dieses Prinzip europaweit als Vorbild zu verankern. Sinnvoll erscheint es vielmehr, jedenfalls vorerst während der Auslandstätigkeit nur das Berufsrecht des Zielstaates anzuwenden. Warum sollte ein deutscher Anwalt, der im Vereinigten Königreich tätig ist, nicht die Möglichkeiten des dortigen liberaleren Werberechtes nutzen, warum nicht mit einem englischen Mandanten ein in England zulässiges Erfolgshonorar vereinbaren dürfen? Meines Erachtens greift hier schon der Normzweck der deutschen Berufsregeln nicht, da der Schutz der britischen rechtsuchenden Bevölkerung nicht vom Regelungsanliegen des deutschen Berufsrechts erfasst wird und auch die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nur für Deutschland, nicht dagegen für das britische System gesichert werden soll. Selbst im Bereich der anwaltlichen Grundwerte bleibt es bei diesem Grundsatz, so etwa wenn ein deutscher Anwalt in England widerstreitende Interessen im Einverständnis aller Beteiligten vertritt und das englische Berufsrecht diese Tätigkeit für zulässig erklärt. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen sind den deutschen Rechtsanwaltskammern und der deutschen Anwaltsgerichtsbarkeit hier Sanktionen verwehrt, da Gemeinwohlinteressen, die eine entsprechende Berufsausübungsbeschränkung rechtfertigen könnten, nicht ersichtlich sind. Mit diesem kollisionsrechtlichen Ansatz werden wir uns behelfen müssen, solange die wünschenswerte Harmonisierung der Berufsrechte nicht erreicht ist.

V. Ausblick

Eines macht der eingangs erwähnte, lesenwerte *Clementi*-Bericht sehr deutlich. Aus der Sicht des europäischen Verbrauchers lassen sich die Wünsche ganz einfach definieren: Er will bestqualifizierte Beratung zu einem möglichst niedrigen Preis. Die Anwaltsverbände werden dagegen halten, dass Qualität ihren Preis haben muss. Unabhängig davon aber gilt: Überlebensnotwendig ist für eine im Wettbewerb⁵¹ stehende Anwaltschaft die überlegene Qualifikation. Berufsethos und fachliche Qualifikation stellen derzeit sicher, dass der Anwalt der beste Rechtsberater ist. Dank des Engagements von Ludwig Koch kann die Universität zu Köln mit ihrem Institut für Anwaltsrecht über eine anspruchsvolle, anwaltsorientierte Ausbildung dazu beizutragen, dass dies auch in Zukunft so bleibt.

Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts

Prof. Dr. Barbara Grunewald, Universität zu Köln*

Der Rechtsanwalt ist unabhängig. Doch was anwaltliche Unabhängigkeit ist, regeln BRAO und BORA nicht. Am Beispiel von Fallgruppen zeigt die Autorin auf, dass es keinen Bedarf gibt, den Begriff der anwaltlichen Unabhängigkeit zu konkretisieren.

I. Die momentane Rechtslage

1. Der Begriff der Unabhängigkeit

Nach § 1 BRAO, der Basisnorm des anwaltlichen Berufsrechts, ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Ähnlich formuliert § 43 a Abs. 1 BRAO, wonach der Rechtsanwalt keine Bindungen eingehen darf, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden. In der Kommentierung von Ludwig Koch heißt es: „Die anwaltliche Unabhängigkeit bedeutet Freiheit, im Wesentlichen Staatsunabhängigkeit in anwaltlicher Berufsausübung. Anwaltliche Unabhängigkeit ist ein unangefochtenes, selbstverständliches Wesensmerkmal anwaltlicher Berufsausübung. Sie ist Ausfluss des Grundsatzes der freiheitlichen Advokatur“¹. Dies ist eine meisterhafte Zusammenfassung dessen, worum es geht. Im weiteren Verlauf der Kommentierung wird dann deutlich, dass neben die Staatsunabhängigkeit die Unabhängigkeit von Mandanten und Dritten tritt. Als Ergebnis dieser Untersuchung heißt es dann²: „Die bisherigen ergebnislosen Bemühungen, anwaltliche Unabhängigkeit in eine für alle Lebenssachverhalte passende Definition zu zwingen, sollte enden“³.

2. Konsequenzen

Diese Unklarheit darüber, was anwaltliche Unabhängigkeit ist, hat Konsequenzen. Wie schon gesagt, wiederholt § 43 a Abs. 1 BRAO die in § 1 BRAO niedergelegten Grundsätze im Wesentlichen. Verstöße gegen § 43 a Abs. 1 BRAO können nach § 113 BRAO mit anwaltsgerichtlichen Maßnahmen sanktioniert werden. Die geschilderte Unbestimmtheit der Tatbestandsmerkmale hat aber zur Folge, dass Sanktionen wegen Verletzung der Pflicht zur anwaltlichen Unabhängigkeit äußerst selten sind. Jedenfalls die veröffentlichte Judikatur der Anwaltsgerichte weist für die letzten Jahre keine auf § 43 a Abs. 1 BRAO gestützten Urteile auf. Daher erübrigt sich die ansonsten sich aufdrängende Frage, ob anwaltsgerichtliche Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen eine so unbestimmte Norm wie § 43 a Abs. 1 BRAO überhaupt dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot standhalten würden⁴.

* Der Beitrag beruht auf dem Vortrag am 15.6.2004 aus Anlass der akademischen Feier der Universität zu Köln zum 70. Geburtstag von Rechtsanwalt Dr. h.c. Ludwig Koch.

1 Henssler/Prütting/Koch BRAO, 2. Aufl., § 1 Rdz. 38.

2 Henssler/Prütting/Koch (s. o. Fn. 1) § 1 Rdz. 63.

3 Siehe auch *Kleine-Cosack* BRAO, 4. Aufl., § 1 Rdz. 16; *Allgemeinplätze*; zust. auch *Römermann/Hartung*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2002, § 9 Rdz. 8.

4 Zu der vergleichbaren Frage, ob § 43 BRAO dem Bestimmtheitsgebot standhält, *Grunewald/Piepenstock* MDR 2000, 869.

50 *Hellwig*, *AnwBl* 2004, 213, 218, 220.

51 Zur Anwaltschaft im Wettbewerb bereits *Henssler*, *AnwBl* 1993, 541.



II. Veränderungsbedarf ?

1. Konkretisierung durch die Satzungsversammlung

Dieser Befund ist nicht naturgegeben. Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass die Satzungsversammlung die ihr nach § 59 b Abs. 2 Nr. 1 BRAO eingeräumte Kompetenz nutzt und konkrete Regeln entwickelt, wann die Unabhängigkeit gefährdet ist⁵. Dies ist etwa in § 26 BORA (Rechtsanwälte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden) und auch in anderen Bestimmungen der BORA geschehen. Ob weitere Konkretisierungen wünschenswert sind, lässt sich nur sagen, wenn man die Fallgestaltungen ins Auge fasst, hinsichtlich derer ein Verstoß gegen § 43 a Abs. 1 BRAO diskutiert wird.

a) Wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Mandanten

aa) Abhängigkeit auf Grund der Betreuung nur weniger Mandanten

Immer wieder wird als Fallgruppe, in der die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet sein könnte, die Abhängigkeit eines Rechtsanwalts genannt, dessen Umsatz im Wesentlichen auf einen einzigen Mandanten zurückgeht. Wollte man insoweit konkret werden, würde sich eine Parallele zu den die Wirtschaftsprüfer betreffenden Regeln des HGB anbieten. Nach § 319 Abs. 2 Nr. 8 HGB darf ein Wirtschaftsprüfer nicht Prüfer sein, wenn er in den letzten 5 Jahren jeweils mehr als 30 % der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Kapitalgesellschaft bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist. Dies ließe sich – so gewollt – problemlos auf Rechtsanwälte übertragen⁶. Empfehlenswert wäre das aber nicht⁷. Denn anders als ein Wirtschaftsprüfer ist ein Rechtsanwalt nicht auch im öffentlichen Interesse, sondern in erster Linie im Interesse seines Mandanten tätig. Das rechtfertigt eine Abschwächung in den Anforderungen an die Unabhängigkeit. Im Übrigen ist die intensive Beschäftigung eines Rechtsanwalts mit einem Mandanten durchaus nicht immer unerwünscht. Manche Mandanten haben so viel Beratungsbedarf, dass sie einen Rechtsanwalt problemlos beschäftigen können und wollen. Die damit verbundene wirtschaftliche Abhängigkeit dieses Anwalts liegt für die Mandanten meist auf der Hand. Sofern es gleichwohl bei der Mandatierung bleibt, billigt der Mandant die Abhängigkeit. Um seinen Schutz kann es also nicht gehen. Auch ist nicht festzustellen, dass das Ansehen der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit allein auf Grund der Tatsache, dass einige Rechtsanwälte nur für einen Mandanten tätig sind, leidet. Insoweit ist also weder § 43 a Abs. 1 BRAO noch § 1 BRAO einschlägig⁸ und insoweit besteht auch kein Konkretisierungsbedarf.

bb) Abhängigkeit auf Grund von Darlehenshingaben

Eine weitere in der berufsrechtlichen Literatur genannte Fallgestaltung für mögliche Abhängigkeiten sind Darlehenshingaben, wobei Darlehensgeber sowohl der Rechtsanwalt wie auch der Mandant sein kann. Ist der Rechtsanwalt Darlehensgeber, so besteht die Gefahr, dass er seinem Mandanten nach dem Munde redet, um diesen nicht zu einer verzögerten Rückzahlung zu verleiten. Ist der Mandant Darlehensgeber, so besteht die Gefahr, dass der Rechtsanwalt, etwa um eine Fälligkeit des Darlehens zu vermeiden, den Wünschen des Mandanten allzu umfassende Rechnung trägt⁹. In einem Urteil des OLG Celle wird offen gelassen, ob die Hingabe eines Darlehens durch eine Steu-

erbersozietät an den Mandanten die Unabhängigkeit der Steuerberater beeinträchtigt¹⁰. Für Rechtsanwälte stellt sich dieselbe Frage.

Obwohl in den genannten Fällen eine gewisse Abhängigkeit nicht von der Hand zu weisen ist, erscheint mir die Ausformulierung eines entsprechenden Verbotes nicht angebracht. Nicht nur dass dann geklärt werden müsste, was als Kreditgewährung anzusehen ist – und die Judikatur zu § 32 a GmbHG zeigt, was für ein Fass ohne Boden sich bei diesem Versuch auftut –, m. E. gilt auch wiederum, dass der Mandant die Gefährdung der Unabhängigkeit seines Beraters erkennt und billigt. Auch in diesem Fall kann es also um seinen Schutz nicht gehen. Das Ansehen der Anwaltschaft als solcher leidet jedenfalls bislang ebenfalls nicht auf Grund solcher Darlehenshingaben. Im Übrigen müsste eine Relevanzschwelle entwickelt werden, von der ab eine Kreditgewährung erheblich wäre. Da dies wiederum von der wirtschaftlichen Lage des Anwalts abhänge, wären weitere Schwierigkeiten vorprogrammiert.

Auch de lege lata kommt nach meinem Dafürhalten eine Subsumtion der Kreditgewährung unter § 43 a Abs. 1 BRAO nicht infrage. Denn das schon angesprochene generelle Problem, das bei auf § 43 a Abs. 1 BRAO, § 113 BRAO gestützten Sanktionen auftritt – die fehlende Schärfe des Tatbestandes und damit der drohende Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot –, wird aus den genannten Gründen bei der Darlehenshingabe besonders augenfällig.

cc) Honorarzahungen in Form von Geschäftsanteilen oder Verwertungsrechten

Problematisch erscheint manchen auch die Bezahlung der Rechtsanwaltsvergütung durch Unternehmer in Anteilen an dem Rechtsträger, der das Unternehmen führt (also etwa in Aktien bei der einer Aktiengesellschaft¹¹). Ich teile diese Ansicht nicht¹². Zwar führt das Halten der Anteile dazu, dass jeder wirtschaftliche Erfolg des Mandanten, also des Unternehmens, sich auch positiv auf das Vermögen des Anteilseigners, also des Rechtsanwalts, auswirkt. Die bloße Parallelität der Interessen von Mandant und Rechtsanwalt ist aber nicht untypisch für das Verhältnis zwischen Mandant und Berater und führt nicht dazu, dass man eine rechtlich relevante Abhängigkeit feststellen könnte¹³. Insbesondere ist nicht zu befürchten, dass der Mandant den Anwalt bei der Beratung sachwidrig beeinflusst. Vielmehr führt gerade die Tatsache, dass der Anwalt Anteile an dem Unternehmen des Mandanten hält, zu einer Stärkung der Stellung des Rechtsanwalts in seinem Verhältnis zum Mandanten. Denn zumindest partiell sind die Interessen von Mandant und Rechtsanwalt übereinstimmend und eine gute Beratung

5 So die Aufforderung von Henssler/Prütting/Eylmann BRAO 2. Aufl., § 43 a Rdz. 7, zu den Überlegungen der Satzungsversammlung Hartung/Holl BORA, 2. Aufl., § 43 a BRAO Rdz. 18 ff.

6 Siehe dazu Schaubes, Anwaltliche Unabhängigkeit im deutschen und US-amerikanischen Berufsrecht, Diss. Köln 2004, D I 3 b bb) S. 165.

7 Schaubes (s.o. Fn. 6) D I 3 b bb) S. 165.

8 So auch Hartung/Holl (s.o. Fn. 5) § 43 a Rdz. 10; Römermann/Hartung (s.o. Fn. 3) § 9 Rdz. 6; Feuerich/Weyland BRAO 6. Aufl., § 43 a Rdz. 11.

9 Schilderung bei Schaubes (s.o. Fn. 7) D I 3 b cc) S. 177; für eine Beurteilung nach Lage des Einzelfalles Henssler/Prütting/Eylmann (s.o. Fn. 5) § 43 a Rdz. 22; die Darlehenshingabe an den Rechtsanwalt durch den Mandanten wird auch von Axmann in Axmann/Bischoff/Demuth/Diem/Dotten/Grans/Hauffe/Rothenbacher, Anwaltsrecht I, S. 30 kritisch beurteilt.

10 OLG Celle NZG 2000, 834.

11 de Lousanoff ZZP 115 (2002) 357, 374.

12 Siehe Grunewald NZG 2001, 645.

13 Anders wohl EGH Celle BRAK-Mitteilungen 1993, 225: Honorar war an dem Umsatz des Unternehmens ausgerichtet, das beraten werden sollte.



des Mandanten liegt damit auch im Interesse des Rechtsanwaltes.

Dagegen scheint mir die Bezahlung von Rechtsanwälten mit Verwertungsrechten, konkret gesprochen eines Strafverteidigers mit den medialen Rechten an der Biografie seines Mandanten, nicht hinnehmbar. Das US-amerikanische Standardsrecht verbietet eine solche Vergütungsweise – allerdings nur für den Fall, dass der Mandant nicht auf die Risiken hingewiesen wurde¹⁴.

Diese Risiken liegen darin, dass der Rechtsanwalt, um den Preis der Verwertungsrechte hoch zu treiben, die Verteidigung spektakulär statt effektiv ausgestalten könnte. Auch könnte er, um seinen Bekanntheitsgrad zu erhöhen, sich selbst mehr ins Szene setzen als es für die Verteidigung sinnvoll ist. Allein das Einverständnis des Mandanten mit dieser Art der Bezahlung könnte diese Gefährdung nicht legitimieren. Denn da es um das Auftreten der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit geht, wird das Ansehen der gesamten Anwaltschaft – über das der Mandant selbstverständlich nicht verfügen kann – gefährdet. Eine Konkretisierung von § 43 a Abs. 1 BRAO wäre insoweit im Grundsatz also angezeigt. Vergleichbares könnte für die Doppelrolle als Verteidiger und Zeuge gelten¹⁵. Doch scheinen diese Fallgestaltungen in Deutschland jedenfalls momentan nicht wirklich vorzukommen. Daher kann auch auf solche Regelungen wohl verzichtet werden.

b) Unabhängigkeit gegenüber Dritten

aa) Unabhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber

Ein praktisch drängendes Problem ist die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes gegenüber seinem Arbeitgeber. Bei Rechtsanwälten angestellte Anwälte gibt es in Deutschland unzählige. Dass dies im Ausgangspunkt unproblematisch ist, ist unstrittig. Auch das Weisungsrecht des Arbeitgebers steht im Grundsatz außer Frage, wenn auch allein der Hinweis darauf, dass die Weisungsgebundenheit das Innen-, die Unabhängigkeit aber das Außenverhältnis betrifft¹⁶, wohl nicht überzeugt. Denn das Postulat der Unabhängigkeit bezieht sich ja nicht nur auf die Unabhängigkeit vom Mandanten.

Im Übrigen ist die Festlegung der Grenze dieses Weisungsrechts zwar juristisch interessant, praktisch aber bedeutungslos. Jedenfalls sind Klagen auf weisungsgemäßes Verhalten eines angestellten Rechtsanwaltes oder Kündigungen wegen Verweigerung der Einhaltung von Weisungen nicht bekannt geworden. Man hilft sich hier offensichtlich auf weniger angreifbare Weise.

Die Satzungsversammlung hat in § 26 BORA zum Schutz der Unabhängigkeit angestellter Rechtsanwälte niedergelegt, dass Rechtsanwälte nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden dürfen. Zugleich wurde versucht, den Begriff der Angemessenheit näher zu definieren. Diese Normierungen haben Folgen gehabt. Einige Arbeitsgerichte haben die Entgeltregelungen in Dienstverträgen mit angestellten Anwälten wegen zu geringer Höhe der Vergütung für unwirksam erklärt und das statt dessen geschuldete Entgelt unter Rückgriff auf die übliche Vergütung festgesetzt¹⁷.

Ein neues, aber tendenziell gleich liegendes Problem liegt in der Vorgabe einer bestimmten Anzahl von „billable hours“, die manche Sozietäten ihren Partnern und Mitarbeitern pro Tag, pro Woche oder pro Monat vorschreiben. Der

Druck zur Abrechnung auch sinnlos aufgewandter Zeit, der auf diese Weise aufgebaut wird, kann riesig sein, zumal oft Gehalt und Aufstieg innerhalb der Sozietät von der Anzahl der billable hours abhängen¹⁸. § 26 BORA sagt dazu ausdrücklich nichts, und zwar zu Recht. Erfasst werden könnten nur extreme Vorgaben, die aber dann auch problemlos als unangemessen i. S. v. § 26 Abs. 1 BORA eingestuft werden können.

Keine Regelung enthält § 26 BORA in Bezug auf die Frage, ob ein Angestelltenverhältnis zeitlich beschränkt sein muss. Dies wird in der Literatur zwar so vertreten¹⁹. Aber das macht keinen Sinn und sollte daher auch nicht in § 26 BORA eingefügt werden. Denn anderenfalls müsste der angestellte Rechtsanwalt nach Ablauf der Zeit mit seiner Freisetzung rechnen, ein Faktum, das ihn sicherlich besonders willfährig die Weisungen seines Vorgesetzten wird ausführen lassen. Somit wäre eine zeitliche Schranke geradezu kontraproduktiv. Auch ist im Bereich der Ärzteschaft, wo entsprechende berufsrechtliche Regeln gelten, zu beobachten, dass die Seniorpartner die Rechtsstellung der Juniorpartner in einer geradezu als sittenwidrig einzustufenden Weise beschränken²⁰.

bb) Unabhängigkeit gegenüber einer Weltanschauung

In der Literatur ist gesagt worden, ein Verstoß gegen § 1 BRAO liege vor, wenn die Weltanschauung eines Rechtsanwalts nach außen in Beziehung zu seinem Beruf gebracht wird, so dass Zweifel an seiner Unabhängigkeit aufkommen. Als Beispiel wird ein Praxisschild mit dem Wortlaut „Sozialistisches Anwaltskollektiv“ genannt²¹. Nun würde ich zwar ebenfalls dieses Schild für unzulässig halten, aber nicht weil die Weltanschauung des Anwalts darin zum Ausdruck kommt, sondern weil dieses Praxisschild irreführend ist. Denn die Rechtsform des Kollektivs gibt es in der Bundesrepublik nicht. Mit dem Praxisschild „evangelischer Rechtsanwalt“ hätte ich keine Probleme²², im Gegenteil, diese Information mag für den einen oder anderen Mandanten wichtig sein. Da niemand von einem Rechtsanwalt verlangt, weltanschaulich ungebunden zu sein, kann die Offenlegung einer Bindung schon deshalb nicht gegen § 1 BRAO verstoßen, weil sie die Bindung nicht begründet, sondern nur mitteilt.

c) Ergebnis

Das Ergebnis ist ernüchternd. Konkretisierungen von § 1 BRAO bzw. § 43 a Abs. 1 BRAO durch die Satzungsversammlung wären zwar möglich, sind aber jedenfalls momentan nicht angezeigt.

14 *Schautes* (s.o. Fn. 6) D II 3 b) aa) S. 196.

15 Dazu *Hartung/Holl* (s.o. Fn. 5) § 43 a Rdz. 14 ff.

16 *Moll* in *Henssler/Streck*, Handbuch des Sozietätsrechts, G Rdz. 60 ff; LG Düsseldorf *AnwBl.* 2002, 600, 601; *Fuhrmann*, Rechtsstellung des angestellten Rechtsanwaltes, 1988, S. 127 ff unterscheidet zwischen sachlichen (unzulässigen) und organisatorischen (zulässigen) Weisungen; wie hier *Kleine-Cosack* (s.o. Fn. 3) § 1 Rdz. 18; *Schautes* (s.o. Fn. 6) D 3 a) bb) S. 272.

17 Siehe ArbG Bad Hersfeld BRAK-Mitteilungen 2000, 147; LAG Hessen BRAK-Mitteilungen 2000, 151; weiterführend *Seul* NJW 2002, 197.

18 *de Lousanoff* (s.o. Fn. 11) 357, 372 f. .

19 *Feuerich/Weyland* (s.o. Fn. 8) § 1 Rdz. 26; kritisch auch *de Lousanoff* (s.o. Fn. 11) 357, 375 f; *Stürmer/Bormann* NJW 2004, 1481, 1490; dagegen *Römermann/Hartung* (s.o. Fn. 3) § 9 Rdz. 12; *Schautes* (s.o. Fn. 6) D II 3 a) bb) S. 277; zu freien Mitarbeiterverhältnissen LAG Düsseldorf *AnwBl.* 2002, 600: zulässig.

20 BGH ZIP 2004, 903.

21 *Feuerich/Weyland* (s.o. Fn. 8) § 1 Rdz. 10; *Pfeiffer* BRAK-Mitteilungen 1987, 102, 104.

22 Großzügig auch *Römermann/Hartung* (s.o. Fn. 3) § 9 Rdz. 5.



2. Konkretisierungen durch einen Kodex

Konkretisierungen in anderer Form sind damit aber noch nicht ausgeschlossen. Man könnte beispielsweise daran denken, die geschilderten und weitere Regeln in einer Art Knigge der Anwaltschaft zusammenzufassen und den Anwälten, die sich zur Einhaltung dieser Regeln sanktionsbewährt verpflichten, ein besonderes Gütesiegel zuspochen. Von maßgeblicher Bedeutung könnte etwa der Nachweis besonderer Fortbildungsanstrengungen sein. Ob derartige Gütesiegel vom Markt angenommen und honoriert werden, ist schwer zu beurteilen. Der Vorteil läge darin, dass die Einhaltung dieser Regeln dann nicht breitflächig erzwungen, sondern für die Marktsegmente angeboten würde, für die sie von Bedeutung sind. Dass dies nichts völlig Ungewöhnliches ist, zeigen vergleichbare Güteregele anderer Anbieter, etwa des Rings Deutscher Makler. Immerhin hat der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer vor Jahren einmal eine Art Ehrenkodex für Strafverteidiger aufgestellt²³.

3. Konkretisierung durch Haftung

Nicht de lege ferenda, sondern bereits de lege lata findet eine Konkretisierung der anwaltlichen Pflichten durch Haftung statt. Es steht fest, dass jede fehlerhafte Beratung zur Haftung führt. Die anwaltliche Unabhängigkeit soll zumindest auch den Mandanten schützen. Die Qualität des Rechtsrats hängt eben auch davon ab, ob der Rechtsanwalt sich seine Meinung unabhängig gebildet hat. Soweit es zu einer unzutreffenden Beratung kommt, sei es nun infolge fehlender Unabhängigkeit oder sei es infolge anderer Umstände, wird gehaftet. Das ist selbstverständlich. So gesehen führt die Realisierung der Gefahr, der die Unabhängigkeit begegnen soll, zur Haftung. Allerdings gilt dies nicht für Verstöße gegen die Pflicht zur Unabhängigkeit als solche. Denn ein solcher Verstoß kann zwar, muss aber nicht zu einer fehlerhaften Beratung und damit zu Schadensersatzansprüchen führen. Nur wenn sich die Gefährdung verwirklicht, droht die Haftung.

Daher kann die Haftungsandrohung unabhängiges Handeln des Rechtsanwalts schon vom Grundsatz her nicht in jedem Fall sicher stellen. Hinzu kommt, dass das Schutzgut der anwaltlichen Unabhängigkeit über den Mandantenschutz hinausgeht. Denn es geht auch um das Ansehen der Rechtsanwaltschaft in der Öffentlichkeit. Soweit dieses gefährdet ist, hilft die Androhung von Schadensersatzansprüchen des Mandanten nur sehr eingeschränkt, da diese in den einschlägigen Fallgestaltungen (man denke an die Bezahlung mit Verwertungsrechten) nicht unbedingt bestehen. Gleichwohl erscheinen Konkretisierungen durch die Satzungsversammlung momentan nicht erforderlich. Denn die Hinnahme von kleineren Schutzlücken ist eher akzeptabel als die Schaffung von zwingendem Recht, das zwar im Einzelfall Abhilfe schafft, im Allgemeinen aber neben der Sache liegt.

III. Ergebnis

Der Satzungsversammlung ist momentan eine Konkretisierung des Begriffs der anwaltlichen Unabhängigkeit nicht zu empfehlen.

Die Reform des Rechtsberatungsgesetzes

Prof. Dr. Hanns Prütting, Universität zu Köln*

Der Deutsche Juristentag wird am 22./23. September 2004 über das Rechtsberatungsgesetz diskutieren. Der Autor ist Gutachter der Abteilung Rechtsberatung. Er plädiert in diesem Kurzbeitrag für eine Erneuerung des Rechtsberatungsgesetzes, spricht sich aber gegen eine Freigabe der Rechtsberatung für Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) aus.

I. Einleitung

Es ist allgemein bekannt, dass das Rechtsberatungsgesetz auf dem Prüfstand des Gesetzgebers steht. Die Bundesministerin der Justiz hat zuletzt auf dem 55. Deutschen Anwaltstag in Hamburg verkündet, sie wolle noch vor dem 65. Deutschen Juristentag im September dieses Jahres einen ersten Diskussionsentwurf vorlegen. Änderungen zum geltenden Recht scheinen vor allem im Bereich der unentgeltlichen sowie der karitativen Rechtsberatung geplant zu sein, ferner soll außergerichtlicher Rechtsrat künftig möglicherweise in gewissem Umfang auch von Nicht-Anwälten erfolgen können. Ähnliches hatte im März 2004 der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz Alfred Hartenbach verkündet und den zuletzt genannten Punkt konkretisiert: Auch Diplomjuristen von Fachhochschulen sollen danach künftig rechtliche Erstberatung durchführen können.

Diese Ankündigung überrascht. In ihr könnte erheblicher Sprengstoff liegen. Besondere Schwierigkeiten bereitet das Thema auch deshalb, weil sich an ihm vielfältige Stimmen in auffallend emotionaler Weise reiben. Es soll hier nicht von jenen pensionierten OLG-Richtern und Fundamentalkritikern aus Braunschweig und anderswo gesprochen werden, von denen einer vorsätzlich gegen das geltende Recht verstoßen hat, um durch Selbstanzeige ein Verfahren auszulösen und es bis zum Bundesverfassungsgericht zu treiben, obgleich er sich jederzeit mühelos als Anwalt zulassen könnte. Es soll auch nicht näher über einen Lüneburger Rechtsanwalt diskutiert werden, der vor kurzem in einem NJW-Editorial (NJW Heft 47/2003) behauptete, der Kern des Streits lasse sich auf die Sorge um den Wettbewerb mit anderen Anbietern reduzieren und dann schrieb, hinsichtlich des Rechtsberatungsgesetzes bestünden verfassungsrechtliche Bedenken und dafür folgende Begründung gab: „Wie kann der Gesetzgeber einerseits neue Studiengänge wie etwa den Wirtschaftsjuristen einführen, den Absolventen dieser Studiengänge aber gleichzeitig die rechtsberatende Tätigkeit untersagen“. Dieser Autor hat noch nicht einmal erkannt, dass Studiengänge durch Hochschulen eingerichtet werden, während das Rechtsberatungsgesetz Bundesrecht ist.

Besonders merkwürdig war vor kurzem der NJW-Leserbrief eines Münchener Rechtsanwalts (NJW Heft 23/2004),

* Der Beitrag beruht auf dem Vortrag am 15.6.2004 aus Anlass der akademischen Feier der Universität zu Köln zum 70. Geburtstag von Rechtsanwalt Dr. h.c. Ludwig Koch.

23 Kritisch dazu Hamm NJW 1993, 289.